



Medienmitteilung

Kontaktperson Tanja Kocher
Telefon +41 31 323 08 57
E-Mail tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist

EBK begrüsst Bundesgerichtsurteil in Sachen Quadrant AG

5. November 2004 – Die Eidg. Bankenkommission (EBK) begrüsst die Begründung zum Bundesgerichtsurteil vom 25. August 2004 in Sachen Quadrant AG. Das Bundesgericht bestätigte insbesondere die in der Empfehlung der Übernahmekommission vom 23. Juli 2002 sowie die in der Verfügung der EBK vom 12. Juni 2003 getroffene Erkenntnis, wonach die Aktionäre Dr. René Pierre-Müller, Dr. Adrian Niggli und Dr. Arno Schenk eine Gruppe im Sinne des Übernahmerechts¹ bilden und daher grundsätzlich angebotspflichtig sind.

Das Bundesgericht beurteilte hingegen nicht abschliessend, ob den genannten drei Aktionären eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt werden könne. Zur Klärung dieser Frage wurde der Fall an die EBK zurückgewiesen.

Sowohl im Verfahren der Übernahmekommission als auch in jenen der EBK und dem Bundesgericht hatten die Aktionäre Dr. René Pierre-Müller, Dr. Adrian Niggli und Dr. Arno Schenk den Bestand einer Gruppe bestritten.

In ihrer Verfügung vom 12. Juni 2003 hatte die EBK die Empfehlung der Übernahmekommission bestätigt, wonach die drei genannten Aktionäre eine Gruppe bilden und den Aktionären der Quadrant AG seit dem 17. Oktober 2000 ein öffentliches Kaufangebot hätten unterbreiten sollen. Zudem lehnte es die EBK ab, den drei Aktionären nachträglich eine Ausnahme von der Angebotspflicht zu gewähren.

¹ Vgl. [Art. 32](#) Börsengesetz in Verbindung mit [Art. 27](#) Börsenverordnung-EBK